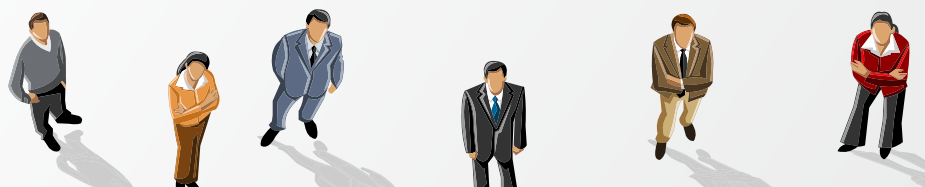




Ausgabe 2/2019

im Fokus

gut informiert - besser versichert



Leo Forsbeck

**Versicherungsmaklerin
Kim Hahn**

Wenn Eltern zum Pflegefall werden

Kein angenehmes Thema! Werden Eltern durch Krankheit oder Unfall plötzlich zum Pflegefall, geht es meist sehr rasant, die eigene Welt scheint auf dem Kopf zu stehen. Viele Entscheidungen liegen nun in der Verantwortung der Kinder. Kommt der Gutachter des Medizinischen Dienstes (MDK) in's Haus, um den Pflegebedarf zu ermitteln, tun sich Angehörige leichter, wenn Sie sich im Vorfeld selbst Informationen, z. B. im Internet (Pflegegradrechner), eingeholt haben. Auch eigene Aufzeichnungen über die zu verrichtenden Hilfeleistungen können bei der Diskussion mit dem MDK enorm helfen. Leider kommt es sehr oft auch zu Fehleinschätzungen durch den Gutachter und dadurch zu falschen Einstufungen in den Pflegegrad. Hier hilft dann oft nur die Rechtsschutzversicherung, die Sozialgerichtsstreitigkeiten beinhalten muss. Moderne Verträge greifen hier oft schon für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren. Wessen Versicherungsvertrag hier einzustehen hat, hängt von der jeweiligen und individuellen Situation ab. Sind Eltern bereits im Haushalt der Kinder aufgenommen, können sie heute in Verträge der Kinder integriert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen auch an's Herz legen, Testament, Patientenverfügung, Generalvollmacht und/oder Vorsorgevollmacht rechtzeitig zu regeln. Immer wieder überprüfen (lassen) und an neue gesetzliche Regelungen anzupassen, darf dabei auch nicht vergessen werden. Und es muss nicht immer beim Notar sein. Längst bieten sich auch hierzu kosten günstige Lösungen übers Internet an.



Liebe Kundin, lieber Kunde,
sehr geehrte Interessenten,

darüber sprechen will kaum jemand. Angesprochen muss es aber werden: Das Thema Pflege. Macht man es zu zaghaft, gerät es in Vergessenheit. Ist man zu forsch, wirkt das unsensibel. Wir hoffen, mit dem nebenstehenden Artikel, den richtigen „Ton“ getroffen zu haben.

Bitte trauen Sie sich uns anzusprechen, wenn sich bei Ihnen Fragen auftun. Mit Sicherheit können wir nicht alle Fragen selbst beantworten, kennen aber Fachleute, die Bescheid wissen. Wie ein Pflegefall finanziell nicht zum Alptraum wird, darüber können wir aufklären.

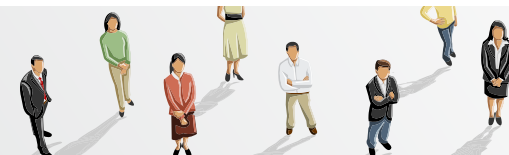
Es macht wenig Sinn, „Tabu-Themen“ einfach unter den Teppich zu kehren, schließlich könnte es Jeden treffen.

Außerdem sind wir verpflichtet auch hierüber aufzuklären. Deshalb haben wir uns ordentlich ins Zeug gelegt, eigens für diese Ausgabe eine kurze Checkliste, die Sie auf der letzten Seite des PDF finden, zu erstellen.

Kim Hahn
Versicherungsmaklerin

Hätten Sie es gewusst?

Der Freistaat Bayern streicht ab 1. Juli 2019 seine staatliche Nothilfe für Hochwasseropfer und regiert so auf das steigende Risiko von Wetterextremen. Eigener Versicherungsschutz sollte spätestens jetzt angepasst werden. Sprechen Sie uns einfach an.



Enorme Abweichungen bei der Hausratsumme

Die Düsseldorfer versichern ihren Hausrat im Schnitt mit 819 € je Quadratmeter Wohnfläche am höchsten, gefolgt von Bonn mit 774 €. Am Ende der Erhebung in den 25 größten deutschen Städten stehen Hamburg und Berlin mit 658 € und 652 € Versicherungssumme je qm Wohnfläche. Das verblüffende dieser Erhebung ist der krasse Unterschied von 161 € je qm, für den man keine Erklärung hat. Was die Studie jedoch zeigt, ist die Tatsache, dass überall ausnahmslos die Schwelle von 650 € je qm überschritten wurde, was dann auch zum Unterversicherungsverzicht in der Police führt. Doch wie ermittelt man nun die korrekte Versicherungssumme? Entweder Sie erstellen eine genaue und ausführliche Inventarliste, oder vereinbaren eine pauschale Versicherungssumme je qm Wohnfläche. Die Verbandsempfehlung lautet in diesem Fall 650 €. Gilt diese Summe vereinbart, verzichten fast alle Versicherer auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Höherwertiger Hausrat erfordert allerdings eine individuellere Vorgehensweise.



Verbraucher bemerken Beratungsfehler oft nicht

Verbraucherzentralen sind nicht verpflichtet, ihre Sachkunde gegenüber staatlichen Stellen nachzuweisen. Ein fataler Fehler, wie sich leider immer wieder herausstellt. Während Versicherungsmakler eine Genehmigung zur Ausübung Ihres Berufes, eine Berufshaftpflichtversicherung und regelmäßige Weiterbildung nachweisen müssen. Auch die Haftung bei Beratungsfehlern ist immer noch unterschiedlich geregelt. Die Empörung über diese Umstände ist in Fachkreisen groß. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen ordnete z. B. Tarife zur Berufsunfähigkeitsversicherung ausschließlich nach dem Nettobeitrag. Dass der Beitrag jedoch bis zum angegebenen Bruttobeitrag ansteigen kann, wurde vergessen zu erwähnen. Ein Berater der VZ Schleswig-Holstein empfahl Auszubildenden und Studenten zunächst ganz auf eine BU-Versicherung zu verzichten, zum Entsetzen vieler Vermittler. Wir Versicherungsprofis stören uns schon lange an den unterschiedlichen rechtlichen Auflagen, und tun dies auch ständig über unsere Verbände und Verbände kund. Gerade weil Verbraucherzentralen immer wieder Missstände am Markt anprangern, sollten sie selbst gutes Vorbild sein.

Zahnspange? Zahlt doch die Kasse!

Zahnersatz hatten schon die Phönizier und Etrusker. Heute wird noch viel mehr Wert auf ein „strahlendes Lächeln“ gelegt.



Dass eine gute Zahnpflege wichtig ist, wissen schon die Kleinsten. Trotzdem halten unsere Zähne kein Leben lang. Zahnersatz ist wichtig und heute in „aller Munde“. Doch die Kassen zahlen längst nicht alles, was richtig und wichtig ist. Die Regelversorgung hat mit moderner Zahnheilkunde längst nichts mehr gemein. Inlays, Onlays, Kunststofffüllungen und Implantate sind dann die richtige Wahl, will man vorhandene Substanz erhalten und schützen. Die Festzuschüsse der Kassen reichen dafür aber nicht aus, hohe Zuzahlungen sind die Folge. Wer sich davor schützen will, sollte sich mit der Zahnzusatzversicherung beschäftigen. Wir helfen gerne, den richtigen Tarif zu finden.

Die Betriebsrente wird gestärkt

Wer nach dem 1. Januar 2019 erstmals eine betriebliche Altersvorsorge abschließt, erhält von seinem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, mindestens jedoch 15% des Umwandlungsbeitrages. Die betriebliche Altersvorsorge wird also noch attraktiver. Auch „Altverträge“ genießen diese Förderung ab 01. Januar 2022. Auch der Dotierungsrahmen wurde von 4% der Beitragsbemessungsgrenze auf 8% verdoppelt. Doch hier ist Vorsicht geboten. Längst nicht für jeden Arbeitnehmer macht diese Verdoppelung auch wirklich Sinn. Ein sechster Durchführungsweg wurde eingeführt, das Sozialpartnermodell. Allerdings enthält diese bAV-Lösung so wenig Garantien, dass wir hier eher nicht vom „großen Wurf“ sprechen wollen.

IHR VERSICHERUNGSPARTNER

Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn

Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn
Werther Straße 34
53902 Bad Münstereifel
Tel. 0 22 53.84 20
Fax 0 22 53.80 61
info@forsbeck.de
www.forsbeck.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn
Werther Straße 34
53902 Bad Münstereifel
Tel. 0 22 53.84 20
Fax 0 22 53.80 61

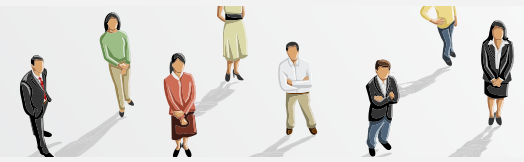
Text und Redaktion
Ulrich Mahlich

Design
© Dieter Durban Design GmbH

Erscheinungsweise
6-mal jährlich

Bildnachweis
<https://stock.adobe.com>
Photographiee.eu; Christian
Hillebrand; StudioLaMagica

Hinweise: Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte der im Newsletter angegebenen Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



Pflegefall? – Die ersten Schritte!

Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen ein klein wenig helfen, die ersten wichtigen Schritte einzuleiten. Doch schon weit vor dem eigentlichen Pflegefall sollten Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament und in besonderen Fällen auch die Generalvollmacht erstellt und regelmäßig überprüft werden. Von Zeit zu Zeit ändert sich die Gesetzgebung und Rechtsprechung und hebt alte Regelungen aus. Eine regelmäßige Überprüfung alle paar Jahre schützt Sie von unwirksamen Klauseln. Nicht immer muss gleich der Gang zum Notar erfolgen. Verbände, Vereinigungen, Vereine und selbst das Internet bieten Formulierungshilfen an. Auch Anwälte bieten Ihre Dienste gegen pauschale Gebühr schon im Internet an (z. B. <https://www.anwaltsverfuegungen.de/>).

Plötzlich Pflegefall: Was Sie als Angehöriger jetzt tun sollten!

- Kontakt zum örtlichen Pflegestützpunkt oder zur kostenfreien Pflegeberatung (Tel.: 0800 101 88 00) aufnehmen.
- Ist Ihr Angehöriger in der Klinik, Kontakt zum Krankenhaussozialdienst aufnehmen und eine Beratung vereinbaren.
- Antrag auf Pflegeeinstufung bei der Pflegekasse stellen (Anruf oder formloses Schreiben genügt).
- Beim Sozialamt – falls erforderlich – Antrag auf Kostenübernahme stellen (Anruf oder formloses Schreiben genügt).
- Vorbereitungen treffen auf den Termin mit dem Gutachter vom Medizinischen Dienst (MDK für gesetzlich Versicherte und MEDICPROOF für Privatversicherte).
- Pflegeprotokoll (<https://bit.ly/2UuOLUN>) ausdrucken und in Vorbereitung des Gutachtertermins führen.
- Einen Pflege-Kurs Anbieter suchen und evtl. dort anmelden?
- Für meinen Angehörigen evtl. einen Schwerbehindertenausweis beantragen (Stadt- oder Gemeindeverwaltung).
- Pflegezeit oder Familienpflegezeit für mich bei meinem Arbeitgeber beantragen?
- Unterstützung für die Versorgung zu Hause organisieren (Tagespflege, Betreuung, Essen auf Rädern etc.).
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung bereit legen.

Wie ist die Pflegebedürftigkeit definiert?

Laut Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI) gelten alle Menschen als pflegebedürftig, die nach bestimmten Kriterien in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind und für voraussichtlich mindestens sechs Monate pflegerische und betreuerische Hilfen benötigen. Wörtlich definiert das Gesetz den seit Januar 2017 geltenden neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit in § 14 Abs. 1 wie folgt: „Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen“. Die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit liegt jedoch bei der Pflegekasse, im Streitfall beim Sozialgericht.

Weitere Tipps für Angehörige und Infostellen zum Thema:

Sanubi <https://bit.ly/2JZeyQK>

Caritas <https://bit.ly/2JStxM7>

Pflege durch Angehörige <https://bit.ly/2GjG5qu>

Ratgeber der Verbraucherzentrale <https://bit.ly/2TQ6nG6>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns von Inhalten der vorstehenden Links ausdrücklich distanzieren müssen. Für die Inhalte sind allein die Anbieter der entsprechenden Internetseiten verantwortlich.